

Wochenblatt für den Kreis Malmedy.

Nr. 22.

St. Vith, Samstag 23. Juni

1866.

Das „Wochenblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint regelmäßig jede Woche einmal und wird Samstags Morgens ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Prämumerations-Preis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Mit dem am 1. Juli beginnenden dritten Quartal erscheint das „Wochenblatt“ unter dem Titel:
„Kreisblatt für den Kreis Malmedy.“

Das „Kreisblatt“, welches vorläufig noch wie das Wochenblatt wöchentlich einmal erscheint, bringt als amtliches Organ der landrätlichen Behörde in seinem amtlichen Theile die für die Kreiseingesessenen wichtigen und Interesse habenden Verordnungen und Verfügungen der Provinzialbehörden und des Landrathsamts. Auch erfolgen durch dieses Blatt alle amtlichen Bekanntmachungen Königl. Behörden soweit solche durch besondere gesetzliche Vorschriften nicht etwas Anderes bedingen. — In seinem nichtamtlichen Theile wird dasselbe Aufsätze von verschiedenem Interesse bringen, und eignet sich daher besonders zu Privat-Anzeigen, welche in demselben große Verbreitung finden. — Zu recht zahlreichem Abonnement ladet ergebenst ein.

Die Expedition.

Amthliche Bekanntmachungen.

Nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung mittelst Beschlusses vom 8. ds. Mts. die Grenzsperrre gegen das diesseitige Gebiet aufgehoben hat, wird unsere Verordnung vom 31. October v. J. (Amtsblatt Stück 48 Nr. 796) dem Großherzogthum Luxemburg gegenüber hierdurch außer Kraft gesetzt. Den Königreichen Belgien und Holland gegenüber bleibt dieselbe vor wie nach bestehen.

Aachen, den 16. Juni 1866.

Abchrift zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. Reinecke.

An den Königlichen Landrath Herrn Frhrn. v. Broich zu Malmedy. I. Nr. 14,351

Abchrift vorstehender Verfügung Königl. Regierung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Malmedy, den 19. Juni 1866.

Der Königliche Landrath:

Frhr. v. Broich.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

- 1) Alle im siebenten oder einem spätern Semester studirende militärpflichtige Mediziner, sowie alle promovirten Doktoren der Medizin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militärpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztbes der Armee im militärärztlichen Dienste zu genügen.
- 2) Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Medizinal-Stabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militärpapiere und ihrer Studienzeugnisse, Behufs der Nothirung und event. Einziehung zum militärärztlichen Dienste namhaft zu machen.

3) Die bereits zum Waffendienst herangezogenen Mediziner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, wosfern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medizinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu stellen.
Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. Koon. gez. Eulenburg.

An die stellvertretenden General-Commando's des 8. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Rhein-Provinz zu Koblenz. R. M. 1803/5 A. I.

Abchrift zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Bemerkten, daß eine Abchrift dieser Verfügung den Königlichen Brigade-Commandeuren von Seiten des Königlichen stellvertretenden General-Commando's mitgetheilt worden ist.

Koblenz, den 7. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. von Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Aachen. Nr. 4663.

Abchrift zur Kenntnissnahme.

Aachen, den 13. Juni 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

In Beziehung auf die Fortzahlung der Civilbesoldung an die bei der gegenwärtigen Mobilmachung zum Militärdienste einberufenen Forstschutzbeamten, welche zu den forstverorgungsberechtigten oder zu den auf Forstverorgung dienenden Jägern der Klasse A. I. gehören, ist Folgendes zu beachten.

Nach §. 14 des Staats-Ministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831 soll jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militärdienste eintritt, seine fixirte Besoldung behalten, und nach §. 17 findet dies auch Anwendung auf solche Beamte, welche mit fixirten Plätzen angestellt sind, während den nur vorübergehend gegen Plätzen beschäftigten Individuen diese Ansprüche nicht zustehen. Nachdem durch §. 20 des Regulativs vom 1. Dez. 1864 den Reservejägern der Klasse A. I. die Verpflichtung auferlegt ist, vom

Wochenblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 22.

St. Vith, Samstag 23. Juni

1866.

Das „Wochenblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche einmal und wird Samstags Morgens ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerations-Preis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Mit dem am 1. Juli beginnenden dritten Quartal erscheint das „Wochenblatt“ unter dem Titel: **„Kreisblatt für den Kreis Malmédy.“**

Das „Kreisblatt“, welches vorläufig noch wie das Wochenblatt wöchentlich einmal erscheint, bringt als amtliches Organ der landrätthlichen Behörde in seinem amtlichen Theile die für die Kreiseingewesenen wichtigen und Interesse habenden Verordnungen und Verfügungen der Provinzialbehörden und des Landrathsamts. Auch erfolgen durch dieses Blatt alle amtlichen Bekanntmachungen Königlichlicher Behörden soweit solche durch besondere gesetzliche Vorschriften nicht etwas Anderes bedingen. — In seinem nichtamtlichen Theile wird dasselbe Aufsätze von verschiedenem Interesse bringen, und eignet sich daher besonders zu Privat-Anzeigen, welche in demselben große Verbreitung finden. — Zu recht zahlreichem Abonnement ladet ergebenst ein.

Die Expedition.

Amthliche Bekanntmachungen.

Nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung mittelst Beschlusses vom 8. ds. Mts. die Grenzsperrre gegen das diesseitige Gebiet aufgehoben hat, wird unsere Verordnung vom 31. October v. J. (Amtsblatt Stück 48 Nr. 796) dem Großherzogthum Luxemburg gegenüber hierdurch außer Kraft gesetzt. Dem Königreich Belgien und Holland gegenüber bleibt dieselbe vor wie nach bestehen.

Nachen, den 16. Juni 1866.

Abschrift zur Kenntniznahme und weiteren Veranlassung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. Reinecke.

An den Königlichlichen Landrath Herrn Frhrn. v. Broich zu Malmédy. I. Nr. 14,351

Abschrift vorstehender Verfügung Königl. Regierung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniz.

Malmédy, den 19. Juni 1866.

Der Königlichliche Landrath:

Nr. 2646.

Frhr. v. Broich.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

- 1) Alle im siebenten oder einem spätern Semester studirende militärpflichtige Mediziner, sowie alle promovirten Doktoren der Medizin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militärpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztbes der Armee im militärärztlichen Dienste zu genügen.
- 2) Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Medizinal-Stabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militärpapiere und ihrer Studienzeugnisse, Behufs der Notirung und edent. Einziehung zum militärärztlichen Dienste namhaft zu machen.

- 3) Die bereits zum Waffendienst herangezogenen Mediziner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, wofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medizinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu stellen. Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. Roon. gez. Eulenburg.

An die stellvertretenden General-Commando's des 8. Armee-Corps und das Königlichliche Ober-Präsidium der Rhein-Provinz zu Koblenz. R. M. 1803/5 A. I.

Abschrift zur gefälligen Kenntniznahme und weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Bemerkten, daß eine Abschrift dieser Verfügung den Königlichlichen Brigade-Commandeuren von Seiten des Königlichlichen stellvertretenden General-Commando's mitgetheilt worden ist.

Koblenz, den 7. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

gez. von Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Nachen. Nr. 4663.

Abschrift zur Kenntniznahme.

Nachen, den 13. Juni 1866.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern.

In Beziehung auf die Fortzahlung der Civilbesoldung an die bei der gegenwärtigen Mobilmachung zum Militärdienste einberufenen Forstschutzbeamten, welche zu den forstversorgungsberechtigten oder zu den auf Forstversorgung dienenden Jägern der Klasse A. I. gehören, ist Folgendes zu beachten.

Nach §. 14 des Staats-Ministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831 soll jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militärdienste eintritt, seine fixirte Besoldung behalten, und nach §. 17 findet dies auch Anwendung auf solche Beamte, welche mit fixirten Diäten angestellt sind, während den nur vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen diese Ansprüche nicht zustehen. Nachdem durch §. 20 des Regulativs vom 1. Dec. 1864 den Reservejägern der Klasse A. I. die Verpflichtung auferlegt ist, vom

auf dem Wochen-
eine kleineren Be-
s Sache, zu einer
d Kerzen und ein
die etwaige Dis-
shandel nicht den
stlich Abhilfe ge-
Zehnkreuzerzettel
n zu sehen.“

sich bei der Gen
mons des 17. Ne-
Eintritt, weil das
es Mannes wurde
hgegeben, und der
Kindern gesegnet
affen worden war.

gepflanzten Gar-
char verziehungs-
fen. Näheres in

6 | | | 3 | | |

20 | 15 | 11 | 16 | 10 | 17 | 16 | 20 | 14

5 | 5 | 5 | 1 | 1 | 1 | 6 | 5

Preuß. Friedriehs-Ordnung

Ausländische Pfriolen

Avanzirungsstufe

Widwidens-Ordnung

Königl. Preussische

Königl. Preussische Kronenhalber

Präb. Kronenhalber

Ablaufe ihres 8. Militär-Dienstjahres ab sich der königlichen Forstverwaltung unbedingt zur Disposition zustellen und dagegen die Forstverwaltung sich verpflichtet hat, die Jäger dieses Dienstalters, soweit dazu Gelegenheit ist und ihre Dienstführung befriedigt ohne Unterbrechung im königlichen Forstdienste zu beschäftigen, müssen die Reservejäger der Klasse A. I., welche bei der gegenwärtigen Einberufung zur Fahne im königlichen Forstdienste gestanden und bereits eine Militärdienstzeit von 8 Jahren zurückgelegt hatten, ebenso wie die bei der königlichen Forstverwaltung angestellten forstverforgungsberechtigten Jäger, gleichviel ob sie auf einer etatsmäßigen Stelle oder nur als Hilfsaufseher gegen diätarische Remuneration beschäftigt waren, zu den mit fixirten Diäten angestellten Beamten gerechnet werden, und haben daher auch während der Zeit wo sie in Folge der Mobilmachung bei der Fahne stehen, ihre bisherige Civilbesoldung, ausschließlich jedoch der für besondere Dienstzwecke ausgesetzten temporären Zulagen zur Haltung eines Dienstpferdes und zu Forstschutzzwecken fortzubeziehen. Die Stellenzulagen, Revierförster- und Hegemeisterzulagen, sowie die Wohnungsmieths-Entschädigungen sind dagegen als Theile der fortzugewährenden Civilbesoldung zu betrachten.

Die Fortbenutzung der Dienstländereien gegen Zahlung des anschlagsmäßigen Entgeltes ist ebenfalls zu gestatten, auch der Brennmaterialien-Bezug oder die Geldvergütung dafür fortzugewähren.

Vorstehendes gilt auch von den als Revierförster angestellten Oberförsterkandidaten, unter Berücksichtigung der etwa ihnen zu Theil werdenden Offiziersbesoldung. Dagegen sind alle Reservejäger, welche beim gegenwärtigen Abgange zur Fahne eine mindestens 8jährige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt hatten, nur als vorübergehend gegen Diäten beschäftigte Individuen zu behandeln und haben daher in keinem Falle ihre bisherige Civilbesoldung fortzubeziehen.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Der Finanzminister:

gez. von Bodelschwingh.

An die königliche Regierung zu Aachen. II. 6255. I. 4654.

Abschrift mit dem Bemerkten, daß für die zum Militärdienste einberufene Gemeinde-Forstschutzbeamten eine dem vorstehenden Reskripte entsprechende Behandlung gleichfalls eintreten muß, zu weiterer geeigneter Veranlassung.

Aachen, den 8. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

gez. Reinecke.

An den königlichen Landrath Herrn Frhrn. v. Broich zu Malmedy. I. Nr. 13,421.

Abschrift vorstehender Verfügung theile ich Ihnen zur Kenntnisaahme und Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch mit.

Malmedy, den 15. Juni 1866.

Der königl. Landrath:

Frhr. v. Broich.

Nr. 2580.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. Js. wird die königliche Regierung in Verfolg der Verfügungen vom 22. August 1831 und 10. Mai d. Js. darauf hingewiesen, daß denjenigen Hausirern, welche in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres an der Fortsetzung ihres Gewerbes behindert werden, gegen Rückgabe des Gewerbescheins ein verhältnismäßiger Theil der erlegten Steuer zurückzugewähren ist. Sollte ein solcher Gewerbetreibender im Laufe des Kalenderjahres nach dem Aufhören seines Militärdienstes das früher gewerbescheinpflichtige Geschäft fortsetzen wollen, so kann dies unter Rückgabe des alten Gewerbescheins nach Entrichtung desjenigen Steuerbetrages gestattet werden, welcher nach dem Gewerbescheine auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft.

Die königliche Regierung wird jedoch auch ermächtigt, fortan in Stelle der vorgedachten Rückzahlung der Steuer gegen Rückgabe des ertheilten Gewerbescheins einen neuen Gewerbeschein zu demselben Gewerbetriebe, worauf der früher ertheilte Schein lautet, für die Ehefrau des Gewerbetreibenden oder solche Angehörige derselben, welche mit ihm einen Haushalt gebildet haben, steuerfrei auszufertigen, sofern diejenige Person, welche den Gewerbeschein

zu erhalten wünscht, die erforderliche persönliche Qualifikation besitzt. Es wird in diesem Falle die für den ersten Gewerbeschein gezahlte Steuer auf den neuen Gewerbeschein angerechnet und dies auf demselben zu vermerken.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Der Finanzminister:

gez. von der Heydt.

An die königliche Regierung zu Magdeburg.

Abschrift unter Ertheilung gleicher Ermächtigung.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Der Finanzminister:

gez. von der Heydt.

An die königliche Regierung zu Aachen. III. Nr. 831.

Abschrift zur Kenntnisaahme in Verfolg der Circular-Verfügung vom 16. v. Mts. Nr. 3580.

Das zweite Alinea des Reskripts ist in geeigneter Weise Kenntniß der betheiligten Personen zu bringen.

Aachen, den 13. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Die königliche Regierung erhält hiermit eine Bekanntmachung durch welche die Ausfuhr von Pferden über die sämtlichen Grenzen der Monarchie verboten wird, zur sofortigen Publikation durch das Regierungs-Amtsblatt. Sämtliche Polizeibehörden sind anzuweisen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen, auch sind Eisenbahn-Verwaltungen besonders auf das Verbot hinzuwirken, damit sie Verstößen gegen dasselbe entgegen wirken. Soweit zulässig befunden werden sollte, das Verbot für die Grenzen gewisser Staaten außer Anwendung zu setzen, wird diesbezüglich Weisung erfolgen.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanzminister,

gez. von der Heydt.

An die königl. Regierung zu Aachen. F. W. III. 12662. W.

Der Minister des Innern,

gez. Eulenburg.

Abschrift zur Kenntnisaahme unter Bezugnahme auf meine heutige Circular-Verfügung I. 14,636. Die vorbezeichnete Bekanntmachung erscheint im nächsten Stücke des Amtsblatts.

Aachen, den 19. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Verordnung der königlichen Regierung vom 6. d. Mts. (Amtsbl. St. 27 u. Nr. 21 d. Bl.) §. 6 sub I. ist bestimmt, daß jeder Handel mit Vieh verboten ist u. s. w.

Da nun nach §. 1 ibid. diese Maßregel in denjenigen Gemeinden in Wirksamkeit tritt, deren Bezirk nicht mehr als 1 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Kinderpest ausgebrochen, entfernt ist, so glauben die königliche Regierung wir im Interesse der angeordneten Maßregeln ersuchen zu dürfen, geneigtest veranlassen zu wollen, daß uns in unserem Bezirke diejenigen Gemeinden mitgetheilt werden, welche von den Bestimmungen der Verordnung betroffen worden sind, und etwa noch betroffen werden, damit wir die uns untergebenen Beamten mit entsprechender Weisung versehen können, indem wir nicht daran zweifeln, daß die unsererseits anzunehmende Kontrole nicht ohne Nutzen sein wird.

Aachen, den 9. Juni 1866.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

gez. von Pochhammer. Golke. Salm.

An die königliche Regierung, Abth. d. Z., hiersebst. Nr. 77.

Abschrift zur Kenntnisaahme mit dem Auftrage, den betheiligten königlichen Haupt-Zoll-Ämtern die gewünschten Mittheilungen im tretenden Falle ungesäumt zugehen zu lassen.

Aachen, den 9. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Beilage zu

Verordnung, die

II. Bestimmung

in denen die Ri-

§. 8. Bricht in einer (soweit dies nicht schon früher) §§. 2 bis 7 von dem Mobilmachung des Bürgermeisters seit bis vier Wochen hindurch kommen ist.

Außerdem treten für die der Bekanntmachung bezeichnet für den oben angegebenen Zweck §. 9. Alles Rindvieh auf der ihm bestimmten Weide von Fahren oder Feldarbeit Auch Schafe, Ziegen, sind eingesperrt zu halten, der Polizeibehörde getödtet

§. 10. Aus allen Schuttfutter, Streu und Mist fort zwei Fuß tief zu vergraben Fütter und Streu, die haben, dürfen nur für Pferde §. 11. Niemand darf die Polizeibehörde ein Stück Vieh verschaffen, oder das verschaffen §. 12. Der Verkauf von Fleisch, resp. Eigenthümer ist nur unter mung geregelten Bedingungen §. 13. In jedem

schwarze Tafel mit der in der pest" anzubringen und nach lange zu belassen, als das zusehen ist.

Infizirte Gehöfte (Wohnungen) den Angehörigen oder Diensten auf Anordnung der Polizeibehörde ist aber auch Geistlichen, gestattet.

Kein Stück Vieh, und darf aus dem infizirten Gehöfte mit Genehmigung der Polizei Menschen dürfen die

§. 14. Aus derjenigen Gehöfte (Besitzungen) befindet sich nicht herangebracht werden Hornvieh, Schaf, Tauben, Federvieh, Haare, Knochen, thierische und gebrauchtes Stroh

Von dem Zeitpunkte an ordnet wird, dürfen anderwärts nur dann herausgebracht werden Ortschaft nur dann verlassene behörde darüber, daß sie in Berührung mit dem Vieh sind, noch sich auf einem Wege über eine gehörig bewirkte

Als besondere Ortschaften sowie Höfe, Weiler und letztgenannten 600 Schritte §. 15. Auch diejenige aufgetreten ist, und die an Vieh befindet (§. 9), sind zu zeichnen.

Verordnung, die Kinderpest betreffend.
(Schluß.)

II. Bestimmungen für die Gemeinden,
in denen die Kinderpest ausgebrochen ist.

§. 8. Briecht in einer Gemeinde die Kinderpest aus, so treten, soweit dies nicht schon früher geschehen ist, die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 von dem Zeitpunkt der desfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters in Kraft und behalten ihre Gültigkeit bis vier Wochen hindurch ein neuer Krankheitsfall nicht vorgekommen ist.

Außerdem treten für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung bezeichnet wird, die nachfolgenden Vorschriften für den oben angegebenen Zeitraum in Kraft.

§. 9. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Weide bleiben und darf zu keiner Art von Fahren oder Feldarbeit benutzt werden.

Auch Schafe, Ziegen, Kagen, Tauben und anderes Federvieh sind eingesperrt zu halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden.

§. 10. Aus allen Sällen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem infizirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben.

Futter und Stren, die über einem infizirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§. 11. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharren, oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§. 12. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigenthümer ist nur unter den durch besondere polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

§. 13. An jedem infizirten Gehöfte (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift: „Kinderpest“ anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für infizirt anzusehen ist.

Infizirte Gehöfte (Besitzungen) dürfen außer dem Besitzer, den Angehörigen oder Dienstleuten Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Ärzten und Hebammen der Zutritt gestattet.

Kein Stück Vieh, und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem infizirten Gehöfte herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde.

Menschen dürfen die infizirten Gehöfte nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfektion (§. 16) vorgenommen haben.

§. 14. Aus derjenigen Ortschaft in welcher sich ein infizirtes Gehöfte (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden:

Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Kagen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, thierische Abfälle, Rauchs Futter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe.

Von dem Zeitpunkte an, wo dies von uns ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer infizirten Ortschaft nur dann herausgebracht werden und Personen eine infizirte Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindvieh gekommen sind, noch sich auf einem infizirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfektion (§. 16) beigebracht wird.

Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer, sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letztgenannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§. 15. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Kinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gehäge, auf denen sich noch Vieh befindet (§. 9), sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen.

Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden.

Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde Nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vollständiger Desinfektion (§. 16) verlassen.

§. 16. Keine Desinfektion von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Jeder ist gehalten den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Kinderpest, insonderheit hinsichtlich der Absonderung des Tödtens und des Verscharens des Viehes, sowie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Weiden, der Desinfektion zc. unbedingt Folge zu geben.

§. 18. Die öffentliche Ankündigung und die Empfehlung von Heilmitteln gegen die Kinderpest sind untersagt.

Aachen, den 6. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Bezirks-Polizei-Verordnung, die Anmeldung neu anziehender Personen betreffend.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, §. 6, §. 11 und §. 12 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 311) zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen, zufolge Artikel 16 desselben von dem Herrn Minister des Innern unterm 24. April 1856 ertheilten Instruktion, sowie des, dieselbe abändernden Reskriptes vom 19. April c., wird hiermit unter Aufhebung unserer Verordnung vom 17. Juni 1856 (Amtsblatt St. 33 Nr. 395) für den Umfang unseres Bezirkes nachfolgende Polizeiverordnung erlassen und zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

- 1) Ein Jeder, welcher in einem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat die ihm nach §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 obliegende Meldung binnen längstens 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen.
- 2) Die Meldung erfolgt bei der Polizeiobrigkeit (also bei dem Bürgermeister oder in Städten, wo die örtliche Polizeiverwaltung einer königlichen Behörde übertragen ist, bei dieser.)
- 3) Ueber die erfolgte Meldung wird dem Meldenden sofort eine Bescheinigung ertheilt, und die Meldung in eine über die Anziehenden von der Polizeiobrigkeit zu führende Liste eingetragen.
- 4) Den Polizei-Obrikeiten sowie den Ortsvorständen liegt es ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher gemäß der Anordnung unter §. 1 zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.
- 5) Jeder, welcher einem Anziehenden Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß dessen Meldung (§. 9 des citirten Gesetzes) sofort und zwar längstens binnen 14 Tagen nach dem Anzuge erfolge.
- 6) Wer es unterläßt, die nach dem vorstehenden §. 1 ihm obliegende Meldung in der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen nach dem Anzuge, an der im §. 2 bezeichneten kompetenten Stelle zu machen, wird mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zuwider der

Anordnung unter §. 5 es unterlassen hat, dafür zu sorgen, daß die Meldung eines Anziehenden und zwar in der vorgeschriebenen Frist und an kompetenter Stelle geschehe.

7) Die bestehenden Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr und beim Wohnungswechsel innerhalb einer und derselben Gemeinde werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

8) Dieser Erlass soll durch Aufnahme in das Amtsblatt zur Verkündung gebracht werden.

Aachen, den 23. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
v. Solemacher.

Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlic 50 Thaler für Militärs und Militär-Beamte in Privat-Angelegenheiten,

Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militär-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militärs und Militär-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militärs und Militär-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Beforgung durch die königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Aus Oesterreichisch-Schlesien wird der „Schl. Z.“ „Ueber die Stärke und Ausrüstung der österreichischen Armee“ vom 30. Mai geschrieben: Die Regimenter, welche in Oesterreichisch-Schlesien stehen, befinden sich noch immer nicht auf vollem Kriegstat. Die Urlauber sind schon seit wenigstens 3 Wochen einberufen, die deutschen Urlauber sind auch schon längst zu ihren betreffenden Regimentern nach Italien abgegangen; aber die Urlauber aus den slavischen und ungarischen Ländern befinden sich noch auf den Depoanlagen und können aus einem sehr handgreiflichen Grunde nicht zu ihrer Truppe abrücken, nämlich weil es noch an Montirung fehlt. Es exerciren also die Urlauber auf ihrem Depoanlage einweilen in der Kleidung, die sie gerade bei ihrer Einkleidung trugen. Daß dies bei den zum Theil sehr defekten Kleidungen einen sonderbaren Anblick gibt, kann sich Jeder wohl denken, der die wunderliche Kleidungsweise der zum Theil noch auf sehr niedriger Kulturstufe stehenden Völker der habsburgischen Krone gesehen hat.

Es ist demnach weiter nichts als Renommisterei, wenn unsere Zeitungen von 800,000 Mann reden, die unter den Waffen sein sollen. Nach dem Kriege von 1859 wurden sehr viele nach Hause auf Urlaub geschickt und die Rekrutirung mit österreichischer Gemüthlichkeit betrieben. Ueberhaupt hat man in Deutschland gar keinen Begriff, wie es eigentlich mit der Affentirung in Oesterreich beschaffen ist. Jeder, der nur im Stande ist, das Geld zur Freikaufung seines Sohnes, welches sich auf 1000 Gulden beläuft, zu erschwingen, wird lieber diese hohe Summe erlegen, als daß er es zugebt, daß sein Sohn weit fort in ein anderes Land geschickt und mit Leuten aus den niedrigsten Ständen zusammengebracht wird.

Aber auch solche Leute, welche nicht über eine so hohe Summe verfügen können, haben doch Mittel und Wege, um ihre Söhne vom Militär zu befreien. Da in Oesterreich die Besteckung eine weit verbreitete Unsitte ist, so greifen alle, die nur 50 oder 100 Gulden auf irgend eine Weise aufreiben können, zu diesem Mittel. Es werden entweder die Gemeindebeamten, welche die Ablieferung des Rekruten haben, oder die Aerzte, welche die Besichtigung vornehmen, bestochen, um die Söhne der Affentirung zu entziehen. So geschieht es denn, daß nur die Söhne der Leute aus den niedrigsten

Voltsklassen zum Militär kommen. Das sieht man auch aus der ganzen Haltung des Militärs, sowie aus der Behandlung. Stockprügel sind nichts Seltenes. In Teschen z. B. läßt der Hauptmann der dort liegenden Artillerie fleißig Stockprügel austheilen. Dabei ist die Verpflegung wieder wie früher nicht genügend.

Die alte Einrichtung der Lieferanten zeigt auch diesmal wieder die mancherlei Nachteile, die sie schon früher hatte. Die Lieferungen werden zu enormen Preisen verbungen und doch nicht so gut hergestellt, wie durch die viel zweckmäßigere Zwangslieferung von Naturalien durch die Kreise in Preußen. Die Lieferanten machen eben großartige Geschäfte bei diesen Lieferungen. Die Bataillone, welche auf dem Papiere über 1000 Mann stark sein sollen, sind bis jetzt noch nicht 600 Mann stark. Unter diesen 600 Mann aber befindet sich sogar noch die Rekrutirung dieses Jahres, die diesmal stärker angeordnet ist wie in früheren Jahren und daher ein Drittel des Bataillons ausmacht. Dadurch macht das ganze Bataillon einen schlechten Eindruck und bekommt eine wenig exakte Haltung, die sich bei allen Bewegungen geltend macht und die im Kriege erst recht schädlich wirken würde.

Wenn nun auch die bereits eingezogenen Urlauber, sobald als sie eingekleidet sein werden, die drei etatsmäßigen Bataillone vollzählig machen werden, bis zu der Errichtung der vierten oder gar der fünften Bataillone ist es doch noch sehr weit. Mögen immerhin noch einige Mannschaften übrig bleiben, um ein schwaches viertes Bataillon zu bilden, ein etatsmäßiges kann mit dem vollen Urlauberstamm noch nicht geschaffen werden, geschweige denn ein fünftes Bataillon. Daher hat denn die Regierung in diesen Tagen in Schlesien und Galizien eine Nachassentirung von 4 Jahrgängen angeordnet. Mit diesen Nachassentirten sollen die vierten Bataillone vervollständigt und die fünften gebildet werden. Aber bevor diese ausgehoben und an die Depostellen gebracht sind, wird noch viel Zeit vergehen müssen; dann fehlt es für diese sowohl an Kleidung als auch an jeder entsprechenden Bewaffnung und endlich, was die Hauptsache ist, alle diese neu eingezogenen Mannschaften sind gar nicht eingerecirt. Auf diese ganz neue Einziehung kann also Oesterreich gar nicht rechnen; es ist das demnach entweder ein rein politischer Akt, der zur Einschüchterung dienen soll, oder, wenn es das nicht ist, eine durchaus verkehrte Anordnung, die dem Staate wieder viele Millionen kostet.

Das sind die 800,000 Mann, welche die österreichischen Blätter mit so großem Aplomb aufmarschiren lassen; wenn wir die Hälfte dieser Zahl als wirklich disponibel zum Kampfe annehmen, dann werden wir sicher nicht zu niedrig gegriffen haben. Was nun endlich die Freiwilligen anbetrifft, so will es mit der Anwerbung derselben in Wirklichkeit nicht so recht von Statten, namentlich wollen die Gelder nicht recht flüssig werden. Bis jetzt haben sich vorzugsweise nur solche betheiltigt, welche durch übertragene Lieferungen interessiert sind. In Galizien hat das ganze Unternehmen sehr geringen Beifall gefunden, in Ungarn will Niemand etwas davon wissen, und in deutschen Ländern wird auch mehr Lärm davon gemacht, als die Sache verdient. Endlich wirft man von beiden Seiten mit Recht die Frage auf: was soll ein Freiwilligenkorps, wenn es nicht einigermaßen eingeübt ist, wie das italienische durch die dortige Einrichtung der Nationalgarde oder durch die allgemeine Wehrpflicht in Preußen? Aber es gehört nun einmal zu der Taktik der österreichischen Blätter, ihre Leser fortwährend über die Wehrkraft des Landes zu täuschen oder mehr ihre Phantasie als ihren Verstand zu beschäftigen.

Vermischtes.

Während in Berlin Hunderte von brodlosen Arbeitern vergeblich Arbeit suchen, klagen die Gutsbesitzer in den Provinzen über Mangel an Arbeitskräften. Sie haben von ihren Dienstleuten und Knechten so viele zu den Fahnen hergeben müssen, daß sie mit den Zurückgebliebenen die bevorstehenden Erntearbeiten zu bewältigen sich ganz außer Stand sehen. Es sollen deshalb schon mehrfach von außerhalb hier Gesuche um Zusendung von Arbeitern eingegangen sein, in denen den Arbeitern ziemlich bedeutende, jedenfalls höchst annehmbare Accord-Lohnsätze bewilligt sind, und außerdem freie Reise und Wohnung zugesichert ist.

Die königliche Regierung durch welche die Ausfuhr und Hülsenfrüchten, als Graupe, Gries, Grütze, (Brod, überhaupt Bäckerei) Kind- und Schaf-Vieh i Thorn bis an die Grenze bis zum 1. Oktober d. J. Station durch das Regierung

Sämmtliche Polizeibehörden des Verbots zu verhindern zeigen. Das Verbot tritt dasselbe zur Kenntniß der Berlin, den 13. 3.

Der Finanzminister, gez. von der Heydt. An die königliche R

Abchrift mit Bezug erscheinende Bekanntmachung Aachen, den 18. 3. Königl. Regierung

An den königlichen Malmedy. I. Nr. 14, 40

Abchrift vorstehende ich hierdurch Behufs Bea Malmedy, den 20

Nr. 2663.

In Folge des mir S vorgelegten Antrags vom

Das vaterländische feligkeiten verkünden. D 22. August 1864 im Fri pflege im Felde zur Ausf für den edlen Zweck hien Depots solcher Gegenständ des Vereins verwalten la Genossenschaften für Kran Gegenstände aus unsern Suspendeurs für die freiw welcher sich zugleich freun nehmen. Die Staatsregi bindung zu setzen, um die zu verhüten. — Für alle die mit der Aufschrift „f auf allen Staats-Eisenbal Das Haupt-Depot de eingerichtet, wo vom 14. frankten Soldaten bestimm wollene Decken, Bettlaken und Socken, Unterjacken, neuer Flanel und Shirtinbeutel, Gyps, Gypsverband saure Wasser, Backobst, ei Thee, Chokolade, Reis, u

Außerdem wiederho Herzen für das Wohl un allen Seiten auszudehnen, werden außer in dem gen Rath Bleichroeder, Unter wird über dieselben in öff erbeten. — Alle verehrlich Berlin, de

Das Central-Comite

man auch aus der
Behandlung. Stock
B. läßt der Haupt-
ochprügel austheilen.
nicht genügend.
auch diesmal wieder
r hatte. Die Liefere-
t und doch nicht so
ere Zwangslieferung
n. Die Lieferanten
ferungen. Die Ba-
00 Mann stark sein
stark. Unter diesen
e Rekrutierung dieses
e in früheren Jahren
cht. Dadurch macht
und bekommt eine
ungen geltend macht
würde.
Urlauber, sobald als
igen Bataillone voll-
der vierten oder gar
eit. Mögen immerhin
ein schwaches viertes
mit dem vollen Ur-
geschweige denn ein
rung in diesen Tagen
g von 4 Jahrgängen
en die vierten Ba-
et werden. Aber be-
gebracht sind, wird
es für diese sowohl
den Bewaffnung und
eingezogenen Mann-
ganz neue Einziehung
das demnach entweder
ung dienen soll, oder,
Anordnung, die dem

österreichischen Blätter
wenn wir die Hälfte
mpfe annehmen, dann
aben. Was nun end-
it der Anwerbung der-
en, namentlich wollen
eht haben sich vorzugs-
tragene Lieferungen in-
nehmen sehr geringen
etwas davon wissen,
em davon gemacht, als
on beiden Seiten mit
entforps, wenn es nicht
durch die dortige Ein-
allgemeine Wehrpflicht
zu der Taktik der öster-
über die Wehrkraft des
e als ihren Verstand zu

Die königliche Regierung erhält hiermit eine Bekanntmachung, durch welche die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotene und gemahlene Körnern, Graupe, Gries, Grieße, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk (Brod, überhaupt Bäckerwaaren), ferner die Ausfuhr von allem Hind- und Schaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis an die Grenze des Königreichs Sachsen bei Seibenberg bis zum 1. Oktober d. Js. verboten wird, zur sofortigen Publikation durch das Regierungs-Amtsblatt.

Sämmtliche Polizeibehörden sind anzuweisen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen. Das Verbot tritt von dem Tage an in Kraft, an welchem dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangt.

Berlin, den 13. Juni 1866.
Der Finanzminister,
gez. von der Heydt.
Der Minister des Innern,
gez. Eulenburg.
An die königliche Regierung zu Aachen. III. 12,139.

Abchrift mit Bezug auf die in unserm nächsten Amtsblatte erscheinende Bekanntmachung zur Kenntniß und genauen Nachachtung. Aachen, den 18. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Keinecke.
An den königlichen Landrath Hrn. Frhrn. von Broich zu Malmedy. I. Nr. 14,401.

Abchrift vorstehender Verfügung Königl. Regierung bringe ich hierdurch Behufs Beachtung zur allgemeinen Kenntniß. Malmedy, den 20. Juni 1866.

Der königliche Landrath:
Frhr. v. Broich.
Nr. 2663.

In Folge des mir Seitens des hiesigen königlichen Konsistorii vorgelegten Antrags vom 4. d. Mts. will ich hierdurch die der

Pastoral-Hilfs-Gesellschaft unter dem 24. Dezember 1852. Nr. 7840 ertheilte Erlaubniß, für ihre Zwecke durch Vereinsmitglieder bei Freunden der Gesellschaft innerhalb der Rheinprovinz milde Gaben einzusammeln, bis zum 1. Juli 1871 unter der in Betreff der Führung einer Legitimation in der Verfügung vom 24. Dezember 1852 enthaltenen Maßgabe ausdrücklich verlängern.

Koblenz, den 17. Mai 1866.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
An den Präses der Pastoral-Hilfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen, Herrn Pfarrer Thümmel, Hochwürden zu Unter-Barmen.

Abchrift erhält die Königl. Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. von Pommer-Esche.
An die königliche Regierung zu Aachen Nr. 3783.

Abchrift des vorstehenden Oberpräsidial-Reskriptes lassen wir Ihnen hierdurch zur Kenntniß und weiteren Mittheilung an die Ortsbehörden zugehen, indem wir auf unsere Verfügung vom 4. Januar 1853 Nr. 27,524 I. Bezug nehmen.

Aachen, den 14. Juni 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
gez. Keinecke.
An den königlichen Landrath Hrn. Frhrn. von Broich zu Malmedy. I. 12,142.

Abchrift den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnißnahme zu übersenden.
Malmedy, den 19. Juni 1866.
Der königliche Landrath:
Frhr. v. Broich.
Nr. 2645.

A u s r u f!

Das vaterländische Heer steht kampfergötzt an den Grenzmarken unseres Landes und jeder Tag kann den Ausbruch der Feindseligkeiten verkünden. Der Augenblick ist gekommen, in welchem wir unsere auf Grund des internationalen Genfer Vertrages vom 22. August 1864 im Frieden vorbereitete, durch Verleihung von Korporationsrechten besetzte Organisation der freiwilligen Krankenpflege im Felde zur Ausführung zu bringen berufen sind. Wir bedürfen hierzu der „allseitigen nachdrücklichen Unterstützung“, die wir für den edlen Zweck hiermit eindringlich uns erbitten. — Wir werden an allen dazu geeigneten besonders bekannt zu machenden Orten Depots solcher Gegenstände, die für die freiwillige Krankenpflege im Felde vorzugsweise gebraucht werden, errichten und durch Delegirte des Vereins verwalten lassen. Wir werden ferner die Militär-Lazarette mit Pflegern und Pflegerinnen, die uns von den bestehenden Genossenschaften für Krankenpflege bereitwillig zur Disposition gestellt sind, nach Kräften versorgen. Die Ueberweisung der Bedarfs-Gegenstände aus unsern Depots an die Militär-Lazarette wird durch Vermittelung des ernannten königlichen Kommissars und Militär-Spektors für die freiwillige Krankenpflege, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, erfolgen, welcher sich zugleich freundlichst bereit erklärt hat, die Funktionen unseres General-Bevollmächtigten auf dem Kriegsschauplatz zu übernehmen. Die Staatsregierung wird alle zu ähnlichen Zwecken gebildeten Lokal- und Hilfsvereine auffordern, sich mit uns in Verbindung zu setzen, um die ganze Privat-Wohltätigkeit auf diesem Gebiete zu konzentriren und eine Zerplitterung der einzelnen Gaben zu verhüten. — Für alle an unseren Verein abgehenden oder von uns ausgehenden nicht postpflichtigen Sendungen von Gegenständen, die mit der Aufschrift „für ausgerückte Truppen“ versehen sind, ist uns Seitens des Herrn Handelsministers „freier Transport“ auf allen Staats-Eisenbahnen zugesichert und eine gleiche Begünstigung auch in Ansehung der Privatbahnen in Aussicht gestellt worden. Das Haupt-Depot des Vereins, dessen Verwaltung Herr Buchhändler Scherl übernommen hat, ist Unter den Linden 76 hier selbst eingerichtet, wo vom 14. d. M. ab, Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—7 Uhr, alle für die verwundeten und erkrankten Soldaten bestimmten Gegenstände in Empfang genommen werden. Als solche werden namentlich erbeten: Matrasen, Reiskissen, wollene Decken, Bettlaken, Pfühle, Kissen, Luft- und Wasserflößen, Sandsäcke, Hemden, Handtücher, wollene und baumwollene Strümpfe und Socken, Unterjacken, Unterhosen, Schuhe, Pantoffeln, wasserdichte Zeuge, Watte, Mouffelin, Gaze, alte und neue Leinwand, Charpie, neuer Flanell und Shirting, Weinbruchladen, Hohlhülsen, Arm- und Fußwannen, Esmerald's Irrigatoren, Eiterbecken, Uringläser, Eisbeutel, Gyps, Gypsverbandstücher, Chloroform, Schawls, Halstücher, Taschentücher, guter Wein, Cognac, Kornbranntwein, Bier, kohlensäure Wasser, Backobst, eingemachte Früchte, Apfelsinen, Citronen, Malz-Extrakt, Liebig'scher Fleisch-Extrakt, Eau de Cologne, Kaffee, Zucker, Thee, Schokolade, Reis, Reismehl, Sago, Heringe, Sardellen, Cigarren, Tabak, Pfeifen, Bücher, Unterhaltungsspiele u. s. w.

Außerdem wiederholen wir unsere dringende Bitte um „Errichtung von Lokal- und Hilfs-Vereinen“ an allen Orten, wo warme Herzen für das Wohl unserer Krieger schlagen und um Einsetzung von Geldbeiträgen, die uns in den Stand setzen, unsere Thätigkeit nach allen Seiten auszuwehnen, um den vielleicht in naher Zeit schon hochgespannten Anforderungen rechtzeitig zu genügen. Solche Geldbeiträge werden außer in dem genannten Haupt-Depot, Unter den Linden 76, eine Treppe hoch, auch bei unserem Schatzmeister, Herrn Geh. Kom. Rath Bleichroeder, Unter den Linden 9 (Eingang kleine Mauerstraße), und in unserem Bureau, Leipzigerstraße 3, entgegengenommen und wird über dieselben in öffentlichen Blättern quittirt werden. Auch Beitritts-Erklärungen zum hiesigen Lokalverein werden Leipzigerstraße 3 erbeten. — Alle verehrlichen Redaktionen werden um Aufnahme dieses Aufrufs ersucht.

Berlin, den 13. Juni 1866.
Das Central-Comite des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zugleich Vorstand des Lokal-Vereins zu Berlin.

Citation.

In der außergerichtlichen Theilungssache: 1) des Johann Peters, Ackerer, zu Eibertingen, Bürgermeisterei Amel, wohnend; 2) des Nikolaus Peters, Ackerer, zu Wüderscheid, Bürgermeisterei Amel, wohnend; 3) der Ehe- und Ackerleute Hubert Heyen und Margaretha gebornen Peters, beide zu besagtem Eibertingen wohnend; 4) des Peter Niesen, Ackerer, zu Bveldingen, ebenfalls Bürgermeisterei Amel wohnend; handelnd hierbei in seiner Eigenschaft als angeordneter Hauptvormund der gesetzlich bei ihm domicilierten Minorennen Johann Heinen, Dienstknecht, Leonard Heinen, Dienstknecht, und Maria Catharina Heinen, Dienstmagd, Kinder der zu Eibertingen verlebten Eheleute Nikolaus Heinen und Elisabeth Peters, worüber der oben genannte Johann Peters die Nebenvormundschaft führt, — die genannten Geschwister Johann, Nikolaus — und Margaretha Peters und die Minorennen Heinen zugleich Rechtsnachfolger des Hubert Peters, Bruder der christlichen Schulen zu Toulouse in Frankreich, — sowie auf Grund a) eines Vereinbarungs-Aktes, aufgenommen von dem unterzeichneten Notar am 27. April d. J.; b) eines Familienrathsbeschlusses, aufgenommen vor dem königlichen Friedensgerichte zu St. Vith am 7. Mai d. J.; und c) eines Rathskammerbeschlusses des königlichen Landgerichts zu Aachen vom 25. Mai d. J., sollen vor dem unterzeichneten, zu St. Vith, im Landgerichtsbezirke Aachen, wohnenden königlichen Preussischen Notar **Carl Hubert Brabender**

am Donnerstag den 30. August d. J., Morgens 10 Uhr,
in dem zu verkaufenden Hause zu besagtem Eibertingen,

die nachbezeichneten, in der Gemeinde Eibertingen, Bürgermeisterei Amel, Kreis Malmedy, gelegenen und im dortigen Kataster in nachstehender Art eingetragenen Immobilien, nämlich:

- 1) Flur 8, Nummer 59, Flurabtheilung „Eibertingen“, Garten, haltend 105 Ruthen 80 Fuß, begrenzt von Peter Bodoch, Weg, Eigenthümern und Joseph Panels;
- 2) Flur 8, Nummer 60, Flurabtheilung „Eibertingen“, Gebäudfläche, Hofraum und Bering, mit einem Flächeninhalte von 65 Ruthen 80 Fuß, sammt dem aufstehenden, mit Nr. 7 bezeichneten Wohnhause nebst Scheune, Stallungen und sonstigem Zubehör, begrenzt allseitig von Eigenthümern;
- 3) Flur 8, Nummer 61, „daselbst“, Wechselland, haltend 127 Ruthen 10 Fuß, begrenzt von Eigenthümern und Gemeindegeweg;
- 4) Flur 8, Nummer 62, „daselbst“, Garten, haltend 59 Ruthen 90 Fuß, begrenzt allseitig von Eigenthümern und
- 5) Flur 8, Nummer 63, „daselbst“, Wechselland, haltend 2 Morgen 70 Ruthen 80 Fuß, begrünzt von Eigenthümern und Joseph Panels,

— die vorbeschriebenen Immobilien ein zusammenhängendes Ganzes bildend, — zusammen in einem Loose unter Zugrundelegung der Taxsumme von 1000 Thalern Pr. Ct., öffentlich und meistbietend versteigert werden.

Das Bedingnißheft und die sonstigen Vorakten liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

St. Vith, den 16. Juni 1866.

Brabender, Notar.

Große Frucht- und Gras-Versteigerung zu Bracht.

Am Mittwoch den 27. Juni d. J., Morgens 10 Uhr,

läßt Herr August Schröder, Kaufmann, zu Malmedy wohnend, die nachbezeichneten Früchte und Erzeugnisse auf dem Halme, stehend auf dem Banne von Bracht, an Ort und Stelle, auf Kredit gegen Bürgschaft öffentlich versteigern, und zwar:

10 Morgen Gras,	5 Morgen Erbsen,
8 Morgen Klee gras,	3 Morgen Wicken,
5 Morgen Weizen,	1 Morgen Raps samen, und
5 Morgen Hafer,	12 Morgen Weide.
32 Morgen Korn,	

Die Versteigerung geschieht in Parzellen von einem Morgen.

Versammlung der Steiglustigen bei der Wohnung des Försters Dly zu Bracht, welcher auch nähere Auskunft ertheilt.

St. Vith, den 21. Juni 1866.

Brabender, Notar.

Für die Herren Bürgermeister.

Formulare zu Reclamationen sind vom nächsten Montag an in der Buchdruckerei dieses Blattes zu haben.

Schul-Tagebücher

für 50, 100, 150 zc. Kinder sind stets vorrätbig und zu haben in der Buchdruckerei dieses Blattes.

Mobilar-Verkauf

**Am Mittwoch den 4. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr,**

lasse ich zu Sez in der Behausung des Wth. Joh. Nik. Bertha das zum Nachlasse des verlebten Joh. Nik. Bertha gehörige Mobilar, als:

Tische, Stühle, Schränke, Betten nebst Bettwerk, Küchengeräthe und Ackergeräthe, eine Pferdehaut und überhaupt Mobilar-Gegenstände aller Art

gegen gleich baare Zahlung öffentlich meistbietend verkaufen.

St. Vith, den 20. Juni 1866.

Der Curator des Nachlasses des verlebten Joh. Nik. Bertha zu Sez,
Ph. A. Baur, Geschäftsführer.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich in Stelle des Gerichtsvollziehers Herrn Collme nach St. Vith versetzt bin und meine Wohnung in der Mühlenbacherstraße in der Behausung des Geometers Hrn. Rohm daselbst sich befindet.

Zunker,
Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Da dem Verkaufe vom 23. April c. einer Gemeindeparzelle von Dorf, haltend 28 Ruthen 90 Fuß, gelegen auf dem „hohen Beer“ (Fang de Wez) die vorbestaltene Genehmigung nicht ertheilt worden ist, so wird nochmals behufs Verkaufes derselben hiermit Termin

auf Samstag den 28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Bürgermeisterei-Amt anberaumt.

Plan und Bedingungen liegen bis dahin auf meinem Amtes-Bureau zur Einsicht offen.

Der Bürgermeister:
Weismes.

den 2. Juni 1866.

Redaktion, Druck und Verlag von J. J. Doepgen in St. Vith.

Hierbei eine Beilage.

Wochen

Nr. 23.

Das „Wochenblatt“ für den Kreis Malmedy werden bei den königl. Postanstalten Stempelsteuer 10 Sgr.; durch die Post einzufügen

Mit dem am 1. Juli b

Das „Kreisblatt“, w bringt als amtliches D Kreiseingeseffenen wichtig zialbehörden und des La machungen königlicher U Anderes bedingen. — I Interesse bringen, und e Verbreitung finden. —

Amtliche Bekannt

Bekannt

In Folge Allerhöchster Ermä auf Grund des §. 3 des Zollg (Gesetzsammlung S. 34) bis zur Ausfuhr und die Durchfuhr munition aller Art, insbeson pulver, Zündhütchen, ingleich Salpeter über die sämtlichen unter Hinweisung auf die im §. Januar 1838 (Gesetzsammlung S mit verboten.

Von dem Verbote der Ausfu nachgesuchte Ausnahmen insoweit zuegung gewonnen werden kann, d Kontrol-Maßregeln durch die Bewi nicht werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 21. Juni 1866
Der Finanzminister,
v. der Heydt.
F. M. III. 13,031. W. d.

Vorstehende Ministerial-Beror ur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kraft tritt und die Polizeibehörden Ueberwachung zu bewirken.

Aachen, den 23. Juni 1866.
Königl. Regierung, Abt.
Nr. 15019. gez. Rei

In der Anlage übersenden wir Circular-Reskript des Herrn Minis 6. d. Mts., in welchem die dring wirken, daß möglichst bald und die zur Unterstützung der freiwillig es Leben treten. Wir glauben es e Förderung dieser bei dem be nstigen und den Patriotismus b